

§ 16 ELGA-VO 2015 Implementierungsleitfäden

ELGA-VO 2015 - ELGA-Verordnung 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.11.2023

1. (1) Inhalt, Struktur, Format und Codierung von ELGA-Gesundheitsdaten § 2 Z 9 lit. a und b GTelG 2012) sind in den folgenden Implementierungsleitfäden festgelegt:
 1. 1.Allgemeiner CDA-Implementierungsleitfaden (Version 3),
 2. 2.Implementierungsleitfaden Entlassungsbrief Ärztlich (Version 2.06),
 3. 3.Implementierungsleitfaden Entlassungsbrief Pflege (Version 2.06),
 4. 4.Implementierungsleitfaden Labor- und Mikrobiologiebefund (Version 3),
 5. 5.Implementierungsleitfaden Befund bildgebender Diagnostik (Version 2.06),
 6. 6.Implementierungsleitfaden XDS Metadaten (Version 3),
 7. 7.Implementierungsleitfaden E-Medikation (Version 2.06),
 8. 8.Implementierungsleitfaden Pflegesituationsbericht (Version 2.06),
 9. 9.Implementierungsleitfaden Ambulanzbefund (Version 1),
 10. 10.Implementierungsleitfaden Telemonitoring-Episodenbericht (Version 1) sowie
 11. 11.Implementierungsleitfaden KOS (Version 1).
2. (2) Medizinische Dokumente und Medikationsdaten haben alle Felder zu enthalten, die in den Implementierungsleitfäden mit den Konformitätskriterien „Mandatory“ [M], „Required“ [R] oder „Fixed“ [F] bezeichnet sind und für die eine minimale Kardinalität von 1 angegeben ist. Die eingehaltene ELGA-Interoperabilitätsstufe ergibt sich aus der tatsächlichen Verwendung von Feldern, die in den Implementierungsleitfäden mit den Konformitätskriterien „Mandatory“ [M], „Required“ [R] oder „Fixed“ [F] bezeichnet sind.
3. (3) Die Implementierungsleitfäden gemäß Abs. 1, deren Prüfsummen sowie ihre eindeutigen Kennungen (OID gemäß § 10 Abs. 5 GTelG 2012) sind von der Bundesministerin für Gesundheit unter www.gesundheit.gv.at zu veröffentlichen.
4. (4) Aktualisierungen, welche die Konformitätskriterien „Mandatory“ [M], „Required“ [R] oder „Fixed“ [F] betreffen und für die eine minimale Kardinalität von 1 angegeben ist („Hauptversionen“), sind im Rahmen dieser Verordnung kundzumachen. Andere Aktualisierungen („Nebenversionen“) dürfen auch ohne Änderung dieser Verordnung unter www.gesundheit.gv.at veröffentlicht und verwendet werden.
5. (5) Implementierungsleitfäden gemäß Abs. 1 Z 1 bis 8 und die diese betreffenden Hauptversionen dürfen mit Inkrafttreten der Verordnung, mit welcher sie erstmals verordnet werden, verwendet werden. Spätestens nach einer Übergangsfrist von 18 Monaten müssen sie verwendet werden. Implementierungsleitfäden gemäß Abs. 1 Z 9 bis 11 und die diese betreffenden Hauptversionen dürfen mit Inkrafttreten der Verordnung, mit welcher sie erstmals verordnet werden, verwendet werden.
6. (6) Nach der Veröffentlichung einer Hauptversion darf die dieser Hauptversion vorangegangene Hauptversion während der Übergangsfrist gemäß Abs. 5 weiterverwendet werden.
7. (7) Die Verwendung der Implementierungsleitfäden gemäß Abs. 1 Z 9 bis 11 ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung von der ELGA GmbH zu evaluieren.

In Kraft seit 29.11.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at